

n. 89, 49

(X2024289)

Yc
5022^b

L. L. Hochw. Raths
alhier

Verordnung

Wessen

Die Bürgere und Unterthanen in- und aufferhalb der Stadt in Aufslausfen/ und andern eilenden Nothfällen/ welche der allmächtige GOTT gnädiglich verhüten und abwenden wolle/ sich allenthalben erzeigen und verhalten sollen/

Wie solche Anno 1660. revidiret und erneuret/ aniezo aber zu männigliches Nachricht von neuen zu publiciren der Nothdurfft erachtet worden.

LEZPZZG/
Gedruckt bey Andreas Zeidlern.



11. 11.

11. 11.





Sr Bürgermei-
ster und Rath der
Stadt Leipzig/ fügen allen
unsern Bürgern und Unter-
thanen hiermit zu wissen/
daß/ nachdem unsere liebe
Vorfahren/ Anno 1601.
aus obliegender treufleißi-
ger Sorgfältigkeit/ und bewegenden Ursachen zu
Vorkommung und Abwendung alles zutragenden
Unheils der hohen Nothdurfft zu seyn erachtet/bey
dieser Stadt gewisse Verordnung zu machen/auch
solche Vernehmung zu thun / damit in Aufauffen
und sonsten/ die Bürgerschaft und Unterthanen
wissen mögen / wessen sich ein ieder in solchen
und dergleichen eilenden Nothfällen zu verhal-
ten und zu bezeigen/ welche gute und heilsame Ord-
nung aber eine Zeithero bey den meisten in Ver-
gessen gestellet / ja die jungen Bürgere und Ein-
wohner wohl ganz darvon nich: s wissen; Als ha-
ben wir vor gut und nothwendig befunden/bey dies-
sen

sen gefährlichen Läuften wohlbesagte Ordnung
von neuen zu übersehen und renoviren / auch durch
öffentlichen Druck zu männiglichem Wissenschaft
bringen zu lassen / und wie demnach wir in allen vier
Quarteln in der Stadt und Vorstädten und in ei-
nem jeden insonderheit

I.

Den Hauptmann / der allzeit einer unsers Mit-
tels ist / auch einen Lieutenant / Fähnrich / Feldwebel /
Führer / Corporal / und Gefrenten aus der Bürger-
schaft gesetzet und verordnet / dergestalt und also /
daß unter den Unter-Officirern jeder Corporal et-
liche Gefrenten / derer iedweder eine Rotte von
zwölff Mannen unter sich haben / und commendiren
soll / Also sollen diese Quartels-Hauptleute un-
d andere Officirer und zwar ein jeder in sonderheit bey ih-
ren geschwornen Bürgerlichen Enden und Pflich-
ten schuldig und verpflichtet seyn / so balde in ihrer
Nachbarschaft bey Tage oder Nacht

2.

Ein Auflauff / oder ander unruhiges Wesen
mit Fenster-auswerffen / Friedbrüchigem gewalt-
thätigem Hausstürmen / unnöthige Zusammen-
lauffunge müßiges Besindes / oder andere unver-
sehene Nothfälle sich begeben und zutragen würdē /
welches doch die Göttliche Allmacht ferner gnädig-
lich verhüten und abwenden wolle /

3. Daß

3.

Daß sie von stund an bevorab die jenigen Corporals und Gefrenten/ welche den beträngten und angefallenen am nechsten geessen/derogleichen dan auch die andern Officirer in demselben und nachfolgenden Viertel ohne einigen Verzug/unterfodert ihre zugeordnete Mannie auffmahnen und aufffordern und dem Beträngten/es betreffe auch wen es wolle / zu Hülffe kommen / und ihm Nachbarliche Rettung thun helfen sollen.

4.

Uff solchen Fall dann ein jeder bey seinem geschwornen Bürgerlichen Ende und unsrer unnachlässigen Straffe alsbald mit seiner Ober- und Unterwehre gefast vor seines fürgesetzten Gefrentens Hause erscheinen/ alda ferners Bescheids gewärtig seyn und beneben andern

5.

Dem erregten aufrührischen oder gewaltsamen Wesen unweigerlich ungesäumt und unverzüglich mit Ernst steuren und abwehren helfen/auch mögliches Fleisses daran seyn/ und dahin trachten soll/ daß die Rädelsführer/ Verbrechere und Helffershelffere zu haften und zu verdienter Straffe gebracht werden mögen.

6.

Und in solchen zufragenden eilenden Nothfällen

2 3

len

len und Ausflüchten soll ein ieder Gefreyter durch
sein Hausgesinde seinen nechst benachbarten Gefreyten
zu beyden Seiten als balde und eilends ver-
melden/welche dann ebener massen solches also för-
der dem Andern und Dritten/so wol auch dem Hn.
Hauptmann und andern Officirern in ihren Vier-
teln unsäumlich kund thun und anzeigen lassen sol-
len/ auff daß dieselben neben ihnen zugleich auff fris-
chem Fuße durch ihre einhellige Zusammensetzung
ohne einigen Verzug dem obstehenden erregten Un-
wesen gebührliehen und bey Zeiten begegnen/ und
dasselbe vermittelst Götlicher Hülffe abwenden/
oder aber auch im Fall der Noth/ und do die Frey-
velthäter sich zur Gegenwehre setzen und ihnen
nicht steuren lassen wolte/sie mit sonderlichen Ernst
durch gewapnete Hand abtreiben helfen mögen/
und in solchen Fällen soll eine iedere Kotte und von
denselbigen die Helffte der Gassen halb von unten/
und der andere halbe Theil von obenherab zu des
bedrengten Hauße oder sonsten/in welchem Viertel
und Gasse dasselbe gelegen/ so dißfalls dürstiger
und gewaltthätiger weise angefallen würde/ eilen
und zulauffen und mögliche Rettung thun helfen/
denen dann auch die andern Nachbarn in dem an-
dern nechst-angelegenen Viertel also unweigerlich
beyspringen sollen.

7.

Die andern zwey Viertel aber sollen nichts des-
sto

sto weniger mit ihrer Rüstung und Wehren auch gefast seyn/ und erwarten/ auch in fleißiger guter Acht haben/ ob etwa an andern Orten und in andern Gassen sich was verdächtiges oder widerwärtiges ereignen und vermercken lassen mögte/ damit demselben bey zeiten auch gewehret und Widerstand gethan werden könne.

8.

Und zu solchen Ende sollen die Hauptleute und andere Officirer nebst ihren Leibschützen iezo=berührter zweyer Viertel sich vorm Rathhause einstellen und uff allen Vorfall des regierenden Herrn Burgermeisters oder der Herrn Baumeistere Bescheids und Anschaffung gewärtig seyn/ und sich demselben gemäß und gehorsam erzeigen/ und verhalten.

9.

Die Bürger/ so zunechst an den Collegiis oder denselben gegenüber wohnen/ sollen neben ihren Gefreyten gefast und gerüst in ihren Häusern erwarten/ und da was thätliches wider sie wolte vorgenommen werden/ sollen ihnen die andern alsbalde die Hand bieten/ und zur Defension mit ihrer besten Wehre eilends bey springen.

10.

Die jenigen Bürgere aber/ so in der Stadt mit
eige=

eigenen Häusern nicht besessen/ sondern bey andern zur Miethe sitzen/ die sollen gleichergestalt vermöge ihrer geleisteten Bürgerlichen Pflicht/ schuldig und verpflichtet seyn / daß sie auff Erforderung ihrer verordneten Befreyten beneben denselben in ihrer Rüstung und mit ihren besten Wehren alsbalde/ unverzüglich und unweigerlich an die Kreuzgassen und Gäßlein zu beyden Seiten in dem Viertel/ darinnen sie zur Miete sitzen und wohnen/ zum Auffwarten sich einstellen/ daselbst fleißige Wache halten/ und wohin und worzu sie von den Hauptleuten/ Lieutenanten/ Fähnrichen und andern Officirern alsdann ferner angewiesen/ dasselbe mit treuem bestem und möglichstem Fleiße verrichten/ auch ohne Vorwissen und Erlaubnuß von solcher Wache oder worzu sie verordnet und angewiesen/ nicht gehen.

II.

Die Ketten auff den Kreuzwachen/ sollen von den jenigen/ welche hierzu sonderlich bestellet und verordnet/ alsbalde geschlossen/ und do man dieselben den Ausreitern oder sonst jemand eröffnen müste/ von stund an hinter ihnen wieder angeleget/ und geschlossen werden/ So sollen auch in den Feuer-Pfannen auff den Gassen und an den Eckhäusern von den Einwohnern derselbigen / so balde sich disfalls bey Nächtlicher weile icht was erreget/ Bechfränke

kränke/ Kühn/ oder ander Holz angezündet werden.

12.

Desgleichen sollen der Stadt Bachmeister oder wer sonst zu Schließung der Stadt-Thore verordnet/ in Aufflüssen und andern erregtem unruhigem Wesen/ wo es bey Tage beschehe/ die Thore alsbald zuschlagen und zuschließen.

13.

Wann auch die Doctores und Magistri, so das Bürger-Recht erlanget und den Bürgerlichen Eyd und Pflicht geleistet / desgleichen die Wittben in solchen eilenden Aufflüssen keine Manns-Personen wegen ihrer Häuser und Güter (darauß sie doch und daß sie einen andern tüchtigen Mann an ihre statt verordnen mögen/ mit Fleiß bedacht seyn sollen) zum Abwehren und Hülffe nicht schicken könnten/ So sollen sie hergegen das gebührende Bachgeld erstatten/ Sie aber hinwieder Hülffe und Beystandes von uns dem Rathe und der Bürgerschaft/ do ihnen auch etwas widerwertiges begehen und obstehen möchte/ zu gewarten haben.

14.

So viel aber die Raths-Personen betrifft/ weil
B in

in der Feuer-Ordnung versehen/was in Feuers-Nö-
then ihr Ampt seyn soll/ als soll ein jeder auch im
Auflauff und Tumult sich desselbigen also/ wie er in
Feuers-Brunst zu thun schuldig/ gebrauchen und
mit Fleiß verrichten.

15.

Wann der verordneten Hauptleute/Lieutenan-
te / Fähnriche und anderer Officirer einer wegen
fürfallender Geschäfte verreisen wolte / oder ihme
wegen seiner Leibes-Schwachheit oder sonsten er-
hebliche Verhinderung vorkommen möchte/ so soll der
Hauptmann solches dem Regierenden Herrn Bür-
germeister/ die andern Officirer aber Jedweder sei-
nem vorgesezten Hauptmanne zuvor vermelden
und anzeigen / damit ein ander ihme substituirt
werden möge.

16.

Der gleichen es auch also gehalten werden soll/
da ein oder der andere unter denselben nach Gottes
Willen mit Tode abgehen würde.

17.

Do auch auf alle zutragende Fälle die Noth er-
fordern würde / daß man bey Nacht der Bürgere
und Unterthanen in den Vorstädten Hülffe und
Bey-

Bestandes bedürffen möchte / so soll ihnen solches kund gethan und vermeldet werden / daß sie alsbalde in guter Bereitschafft sitzen / und gefast seyn sollen / wenn sie erfordert / sich herein in die Stadt zur Defension zu begeben / Immaßen dann in den Vorstädten und in einer jedern Gemeine und Nachbarschafft disfalls ebenmäßige Ordnung und Anschaffung gemacht / und sonderlich von den Gassenmeistern die Aufforderung verrichtet werden soll.

18.

Ein ieder Bürger und Unterthaner in- und außerhalb der Stadt soll bey seinen Kindern / Gesinde / Handwercks-Gesellen und Jungen / auch bey ihren Haußgenossen ernstlich verfügen und verschaffen und mit allem Fleiß daran seyn / daß dieselben in Aufauffen sich in ihrer Eltern / Herren / oder Meistere Häusern halten / friedlich und ruhig seyn / und Niemanden zur Widersetzlichkeit und unruhigem Wesen Ursach geben / Dann da solches nicht beschehen / sondern ein anders von ihnen erfahren werden solte / So sollen nicht allein Sie / sondern auch die Eltern / Herren oder Meistere neben ihnen / in ernste unnachlässige Straffe gezogen / und genommen werden.

Würde sich auch iemandes von der Bürgererschaft und Unterthanen dieser unserer
noth

41 5027 GK
notwendigen und wohlgemeinten Ver-
ordnung widersezig machen und erzeigen
oder auff beschehenes Erfordern und Auff-
mahnen in Aufflüssen oder andern eilen-
den nothfällen obgesetzter maßen zur De-
fension gefast nicht erscheinen / dessen sich
verweigern oder ohne gnugsame beweisli-
che und erhebliche Ehehafft und Ursachen
darinnen sich säummig erzeigen / dessen wir
uns doch keines weges zu ihnen versehen
wollen / So soll der oder dieselben ihres
Bürgerrechts gänzlich verlustig seyn / ih-
re Häuser und andere Güter / so sie allhier
haben mögen / alsbalde zuverkauffen auff-
erleget / und sie ferner bey dieser Stadt und
Gemeine durchaus nicht gedultet werden /
Hiernach sich ein ieder wird zu richten und
vor obbenimter Straffe / auch Schaden /
Nachtheil und seinem selbst Unheil zu hü-
ten wissen. Publicatum, den 20.
Septembris Anno 1697.

672 o 223

1. D. 17



h. 89, 49

Yc
5022^b

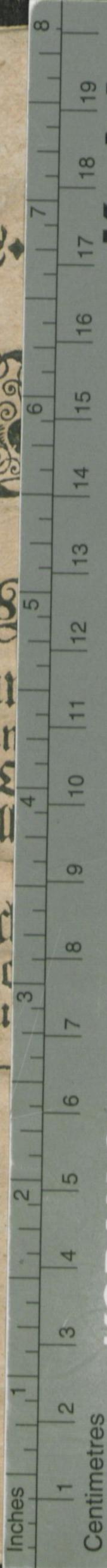
R

R

Die
nen in-ur
fen/und an
tige G
woll

Wie solc
ret/ anie
zu

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



KODAK Color Control Patches

Kodak
LICENSED PRODUCT

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

© The Tiffen Company, 2000

Raths

ng/

ntertha
in Aufflauf
che der allmäch
nd abwenden
nd verhal

t und erneu
richt von neuen
worden.

lern.